

Geheimhaltungsvereinbarung (NDA)

Deine (Daten-)Sicherheit nehmen wir sehr ernst! Deshalb erfährst du hier mehr über das Non-Disclosure Agreement.

Ein Beispiel eines Non-Disclosure Agreements kannst du dir auf dieser Seite ansehen oder [als PDF herunterladen](#). Eine persönliche NDA stellen wir dir auf Anfrage selbstverständlich gerne aus.

Weitere Informationen zum Datenschutz kannst du [hier](#) ansehen.

Informationen zur Geheimhaltung

Deine Daten werden bei uns redundant auf extra gesicherten Servern und ohne Cloud gespeichert. Des Weiteren werden die Daten automatisch nach spätestens einem Jahr von unseren Systemen entfernt.

Elektronische Zugangsbeschränkungen in unserem Unternehmen gewährleisten außerdem, dass nur die richtigen Personen Zugriff auf dein Projekt erhalten.

Aus diesem Grund gestatten wir auch keine Besichtigungen unserer Produktion ohne rechtzeitige, vorherige Anmeldung. Somit haben wir die Chance alle Daten, Prototypen und Produkte in unserer Produktion vor deinem Besuch wegzuschließen.

Wir bitten daher um Verständnis das wir für private Kunden keinerlei Besichtigungen anbieten zu können, da der Aufwand eines solchen Besuches sehr hoch ist.

Zu einem Beratungsgespräch in unseren Büro Räumlichkeiten kannst du dich aber immer gerne anmelden. Nutze hierzu bitte einfach unser Kontaktformular.

Allgemeine Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

Vadym Cherner
Grasiger Weg 26
78727 Oberndorf am Neckar

- nachfolgend „Informationsnehmer“ -

und dem Kunde

- nachfolgend „Informationsgeber“ -

1 Vertragsgegenstand

(1) "Vertrauliche Informationen" im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche in mündlicher, schriftlicher und elektronischer Form zugänglich gemachten Informationen oder Daten. Hierzu zählen vor allem Präsentationen, Unternehmenskonzept und Geschäftsmodell, Geschäfts- und Planungsdaten, Betriebsgeheimnisse sowie daraus gewonnene und ersichtliche Erkenntnisse und Ergebnisse und ausgetauschtes Know-how. Unerheblich ist, ob Dokumente oder andere Trägermedien vom Informationsgeber, -nehmer oder anderen erstellt wurden, sofern sie Informationen verkörpern, die sich auf den Informationsgeber beziehen. Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Informationsnehmer bereits öffentlich bekannt war oder danach mit Zustimmung des Informationsgebers öffentlich bekannt wurde. "Vertrauliche Informationen" werden vor oder bei Bekanntgabe an den Informationsnehmer als "vertraulich" gekennzeichnet.

(2) "Berechtigte Personen" sind der Informationsnehmer, dessen Organe und Mitarbeiter. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater des Informationsnehmers.

(3) "Mitarbeiter" sind Arbeitnehmer des Interessengebers bzw. -nehmers sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie z.B. freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte.

2 Pflichten des Informationsnehmers

(1) Der Informationsnehmer verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung Dritter, die nicht berechtigte Personen sind, weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen. Er verpflichtet sich, geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen zu treffen.

(2) Vertrauliche Informationen werden nur an berechtigte Personen weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit zur Erreichung des Zwecks dieser Vereinbarung erhalten müssen.

(3) Der Informationsnehmer trägt dafür Sorge, dass sämtliche berechtigten Personen aus seiner Sphäre, die vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang dieser Vereinbarung informiert sind und die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.

(4) Der Informationsnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangten Informationen ausschließlich zum in der Präambel genannten Zweck zu verwenden.

(5) Der Informationsnehmer wird nach Beendigung der Zusammenarbeit oder nach Aufforderung des Informationsgebers sämtliche Dokumente und Unterlagen, die vertrauliche Informationen verkörpern, nach Wahl des Informationsgebers zurückgeben, zerstören oder löschen. Dem Informationsgeber ist hier über einen geeigneten Nachweis zu erbringen.

(6) Der Informationsnehmer verpflichtet sich, den Informationsgeber unverzüglich informieren, wenn der Informationsnehmer, dessen Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.

3 Vertragsstrafe

(1) Der Informationsnehmer ist verpflichtet, für den Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit aufgrund dieses Vertrages, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1000 Euro zu leisten. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes nicht ausgeschlossen.

(2) Der Informationsnehmer haftet für seine Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung.

4 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und wirkt nach Beendigung der Gespräche bis zum Ablauf von 3 Jahren fort.

5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung benötigen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

(2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, wie sie die Parteien unter der

Berücksichtigung des Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

(3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Gerichtsstand ist Amtsgericht Rottweil.